Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

	- 1		
17	lah	rgang	r
. /.	lan	rgans	'n

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1963

Nummer 14

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2121	4. 3. 1963	Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung)	125
2121	8. 3. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit giftigen Pfianzenschutzmitteln	140

2121

dage 1

lage 1

Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung) Vom 4. März 1963

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS.NW. S. 155) in Verbindung mit § 34 Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 1963 (BGBI. I S. 125) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung

Als Gifte im Sinne dieser Verordnung gelten

- 1. die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Stoffe und Zubereitungen, soweit sich aus dieser Anlage selbst nichts anderes ergibt,
- 2. Zubereitungen der in der Anlage 1 mit einem Kreuz (-) gekennzeichneten Stoffe oder mit einem Kreuz (+) gekennzeichneten Zubereitungen.

Erlaubnis

- (1) Wer mit Giften außerhalb einer Apotheke handeln will, bedari dazu der Erlaubnis der örtlichen Ordnungs-behörde. Die Erlaubnis kann für alle Gifte oder beschränkt auf die Gifte einzelner Abteilungen der Anlage 1 oder bestimmte Gifte erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller
- 1. die Giftprüfung abgelegt hat und
- 2. die für den Handel mit Giften erforderliche Zuverlässig-
- (3) Der Nachweis der Giftprüfung entfällt bei Apothekern und denjenigen Betriebsinhabern, in deren Betrieb für den Handel mit Giften eine Person verantwortlich ist, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erfüllt
- (4) Für den Handel mit Girten, die in fertigen, zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packungen bezogen und nur in diesen abgegeben werden (Giftfertigwaren) und die ausschließlich zur Bekämpfung von Schädlingen be-stimmt sind, ist die Ablegung der Giftprüfungen von Per-

sonen, welche erlaubterweise mit giftigen Pflanzenschutzmitteln handeln, nicht erforderlich. Außerdem ist die Ablegung einer Giftprüfung nicht erforderlich für den Handel mit giftigen Farben unter den in § 18 genannten Voraussetzungen.

(5) Für Stellvertreter des Betriebsinhabers im Sinne des § 45 der Gewerbeordnung bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1, wenn der Betriebsinhaber eine Erlaubnis besitzt. Die Stellvertreter müssen jedoch die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 oder des Absatzes 4 Satz 1 in den dort genannten Fällen erfüllen.

§ 3 Giftprüfung

- (1) Die Giftprüfung wird von den Landkreisen und kreisireien Städten – Gesundheitsämtern – abgenommen.
- (2) Für die Durchführung der Prüfung gilt § 12 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter - Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (RMBI, S. 327).

II. Aufbewahrung und Abgabe

Aufbewahrung der Gifte im allgemeinen

Gifte sind übersichtlich geordnet und von anderen Waren getrennt aufzubewahren; sie dürfen nicht unmittelbar über, unter oder neben Lebens- oder Futtermitteln und nicht in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Teil des Verkaufsraumes aufbewahrt werden.

§ 5

Art der Aufbewahrung

- (1) Gifte sind in festen, dichten und gut verschlossenen Behältnissen aufzubewahren. Giftige Pflanzen und Pflanzenteile dürfen jedoch ohne Behältnisse auf abgeschlossenen Giftböden verwahrt werden.
- (2) Die unter den Abteilungen 2 und 3 der Anlage 1 ge- Anlage 1 nannten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdun- Abt. 2 u. 3 stenden Gifte dürfen in Schubladen aufbewahrt werden, die mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

§ 6

Bezeichnung der Vorratsbehältnisse

- (1) Die Behältnisse und Schubladen sind mit dem Namen des in ihnen enthaltenen Giftes und mit dem Wort "Gift" deutlich und dauerhaft zu bezeichnen. Es dürfen nur Bezeichnungen verwendet werden, die in der Anlage I genannt sind; außerdem kann noch die ortsübliche Bezeichnung in kleinerer Schrift angebracht werden. Die Bezeichnungen sind bei Giften der Abteilung I der Anlage I in weißer Schrift auf schwarzem Grund, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 der Anlage I in roter Schrift auf weißem Grund anzubringen. Behältnisse für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen im Radier- oder Ätzverfahren hergestellte Bezeichnungen auf weißem Grund haben.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Behältnisse und Schubladen in Räumen, die lediglich dem Großhandel dienen, sofern in geeigneter Weise für eine Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für einen Einzelhandel des Betriebsinhabers bestimmten Giftvorräte entnommen, so sind die Behältnisse und Schubladen, abgesehen von der im Betrieb sonst üblichen Kennzeichnung, nach den Vorschriften des Absatzes I zu bezeichnen.

§ 7

Giftkammer

Anlage 1 Abt. 1

Anlage 1 Abt. 1, 2 und 3

- (1) Die unter Abteilung 1 der Anlage 1 genannten Gifte sind in einem besonderen, von allen Seiten rest umschlossenen Raum (Giftkammer) aufzubewahren, in welchem sich keine anderen Waren als Gifte, insbesondere keine Lebensmittel oder Futtermittel befinden. Dient als Giftkammer ein Lattenverschlag, so darf dieser nur in einem vom Verkaufsraum getrennten Teil des Warenlagers angebracht sein.
- (2) Die Giftkammer muß gut belichtet sein. Die Außenseite der Tür ist mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift "Gift" zu versehen.
- · (3) Die Giftkammer darf nur dem Betriebsinhaber, dem Betriebsleiter und deren Beauftragten zugänglich sein. Sie muß außer der Zeit der Benutzung abgeschlossen sein.

§ 8

Giftschrank

Aniage 1 Abt. 1

- (1) In der Giftkammer sind die Gifte der Abteilung 1 der Anlage 1 in einem verschlossenen Behältnis (Giftschrank) aufzubewahren. Größere, im Giftschrank nicht unterzubringende Vorräte von einzelnen Giften dürfen jedoch in der Giftkammer außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern die Behältnisse so aufgestellt und so groß sind, daß sie, auch wenn die Giftkammer aus einem Lattenverschlag besteht, von außen weder erreicht noch entnommen werden können.
- (2) Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift "Gift" versehen sein.
- (3) Bei dem Giftschrank muß sich ein leicht zu reinigender Tisch zur Vornahme der notwendigen Arbeiten befinden.

§ 9

Aufbewahrung von Phosphor, Kalium und Natrium

- (1) Phosphor und seine Zubereitungen sind außerhalb des Giftschrankes, entweder innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Ort in einem feuerfesten Behältnis, gelber (weißer) Phosphor unter Wasser in einem Behältnis aus starkem Glas mit eingeschliffenem Glasstopfen, das in Sand oder Asbest in einer Blechbüchse steht, aufzubewahren. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf sie sind die Vorschriften der §§ 7 und 8 anzuwenden.
- (2) Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasserund feuersicher und umgeben von flüssigem Paraffin, Petroleum oder einer sonstigen sauerstofffreien Flüssigkeit aufzubewahren.

§ 10

Besondere Geräte

(1) Zum ausschließlichen Gebrauch für Gifte der Abteilung 1 der Anlage 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für Gifte der Abteilungen 2 und 3 der Anlage 1 sind jeweiß besondere Waagen, Mörser, Löffel, Trichter und sonstige Geräte zu verwenden. Die Geräte sind mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift "Gift" in den in § 6 Absatz 1 vorgeschriebenen Farben zu versehen. In jedem Behältnis und in jeder Schublade, in denen giftige Farben aufbewahrt werden, muß sich ein Löffel befinden. Die Geräte, mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben, sind stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Anlage Abt. 1, 2 und 3

(2) Werden Gifte unmittelbar in Vorrats- oder Abgabebehältnissen gewogen, so sind hierzu keine besonderen Waagen erforderlich.

§ 11

Abgabebefugte Personen

- (1) Gifte dürfen nur von dem Betriebsinhaber, dem Stellvertreter des Betriebsinhabers, dem Betriebsleiter oder den von ihnen hiermit Beauftragten abgegeben werden.
- (2) Der Betriebsinhaber oder der Betriebsleiter darf nur zuverlässige und mindestens 18 Jahre alte Personen mit der Abgabe von Giften beauftragen. Er hat die Beauftragten vor Beginn ihrer Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, über die bei der Abgabe von Giften zu beobachtenden Vorschriften zu belehren, es sei denn, daß die Beauftragten die Giftprüfung abgelegt haben oder die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 1 vorliegen.

§ 12

Giftempfänger, Erlaubnisschein

- (1) Gift darf nur an Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck benutzen wollen. Hat der Abgebende keine sichere Kenntnis von diesen Voraussetzungen, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.
- (2) Ein Erlaubnisschein wird nach dem Muster der Anlage 2 dieser Verordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Prüfung der Sachlage ausgestellt. Er wird in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Girte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ausgestellt. Der Erlaubnisschein wird mit Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstag ungültig, sofern auf ihm nichts anderes vermerkt ist. Der Erlaubnisschein ist zusammen mit der Giftscheinen nach § 14 Absatz 1 letzter Satz aufzubewahren.
- (3) An Personen unter 18 Jahren dürfen Gifte nicht abgegeben werden; mit Giften behandeltes Saatgut im Sinne des § 19 Absatz 1 darf auch an Personen über 16 Jahren abgegeben werden.

§ 13 Girtbuch

- (1) Die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 der Anlage Anlage 1 ist in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage 3 zu dieser Verordnung eingerichteten Giftbuch einzutragen. Die Eintragungen müssen sogleich nach der Abgabe von dem Abgebenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintragung, ausgeführt werden.
- (2) Bevor das Giftbuch in Gebrauch genommen wird, ist es der örtlichen Ordnungsbehörde zur Bestätigung der Seitenzahl vorzulegen. Ein Giftbuch, das nicht mehr verwendet werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der örtlichen Ordnungsbehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Abgabe von Giften durch Großhändler an Wiederverkäufer.

Anlage

Anlage

technische Gewerbetreibende oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten, sofern der Verbleib der Gifte in anderer Weise buchmäßig nachgewiesen werden kann. Diese Unterlagen sind zehn Jahre lang nach der letzten Abgabe aufzubewahren.

\$ 14

Empfangsbescheinigung

(1) Gifte der Abteilungen 1 und 2 der Anlage 1 dürfen Jage 1 ot. 1 u. 2 nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers abgegeben werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten des Erwerbers abgeholt, so hat der Abgebende sich auch von diesem den Empfang bescheinigen zu lassen. Der Giftschein ist nach dem in Anlage 4 zu dieser lage 4 Verordnung vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit der entsprechenden Nummer des Giftbuches zu versehen, in dieser Reihenfolge abzuheften und zehn Jahre lang aufzubewahren.

> (2) In den Fällen des § 13 Absatz 3 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

Abgabebehältnisse und deren Beschriftung

(1) Gifte dürfen nur in festen, dichten und gut verschlossenen Behältnissen abgegeben werden; bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilungen 2 und 3 der Anlage 1 genügt als Behältnis eine dauerhafte Umhüllung jeder Art, sofern ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts auch bei stärkerer Belastung, bei Druck, Stoß oder ähnlicher äußerer Einwirkung ausgeschlossen ist, soweit sich aus der Anlage 1 nicht weitere Anforderungen ergeben.

ulage 1

ulage 1

bt. 3

(2) Die Abgabebehältnisse müssen die in § 6 Abs. 1 angegebene Bezeichnung sowie Namen und Sitz des abgebenden Betriebes aufweisen. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 zerineßenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 der Anlage 1 darf an Stelle des Wortes "Gift" das Wort "Vorsicht" verwendet werden. Dem Wort "Gift" oder "Vorsicht" muß bei abfüllbaren Giften angefügt sein: "Darf nicht in Eß-, Trink-, Kochgeschirre, Getränkeflaschen oder Krüge abgefüllt werden". Außerdem muß der für bestimmte Gifte in der Anlage 1 vorgeschriebene zusätzliche Worgehinweis angehracht werden Warnhinweis angebracht werden.

Die Abgabebehältnisse für Chlorsäure und ihre Verbindungen müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: "Nicht mit anderen Stoffen mischen!"

(3) Bei Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende oder an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs-oder Lehranstalten genügt jede andere, mögliche Ver-wechslungen ausschließende Bezeichnung mit dem Zusatz "Gift" oder "Vorsicht"; auch brauchen die Behältnisse nicht mit Namen und Sitz des abgebenden Betriebes versehen zu sein.

§ 16

Verbotene Abgabebehältnisse

Gifte dürfen nicht in Eß-, Trink-, Kochgeschirren, Getränkeflaschen oder Krügen abgegeben werden. Als Getränkeflaschen und Krüge im Sinne dieser Verordnung gelten flaschen- und krugartige Behältnisse, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen geeignet ist.

III. Sonderbestimmungen

§ 17

Gifte in Apotheken

Die für Apotheken geltenden Vorschriften über die Aufbewahrung von Giften und die Abgabe von Giften als Arzneimittel bleiben unberührt.

§ 18

Gifte als Farben

Die Vorschriften der §§ 5 bis 15 finden keine Anwendung

1. gebrauchsfertige giftige Öl-, Harz- und Lackfarben, ausgenommen Arsenfarben,

2. andere giftige Farben, sofern sie in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch hergestellt und auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Behältnis der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung und das Wort "Gift" oder, ent-sprechend der Bestimmung des § 15 Abs. 2, zweiter Satz, das Wort "Vorsicht" deutlich angebracht sind.

§ 19

Mit Giften behandeltes Saatgut

- (1) Die Vorschriften der $\S\S$ 5 bis 10, 13 bis 15 sowie des \S 20 finden, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, keine Anwendung auf mit Giften behandeltes Saatgut, und zwar
- a) in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen, wenn diese am unteren Ende der Packung,
- b) in plombierten Säcken, wenn diese auf einer eingelegten Karte und auf einem angehefteten Anhänger

jeweils wie folgt gekennzeichnet sind:

- 1. Name und Anschrift der Firma, welche das Saatgut behandelt oder verpackt hat,
- 2 in roter gut lesbarer Schrift auf einer wenigstens 3 x 5 cm großen weißen Fläche mit den Worten "Vorsicht! Giftige Zubereitung! Nur als Saatgut zu verwenden, nicht verfüttern! Für Unbefugte unerreichbar und nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!" und mit der Bezeichnung der Art des verwendeten Giftes (z. B. "aldrinhaltig, dieldrinhaltig").
- (2) Die Ausnahme des Absatzes 1 gilt nicht für Saatgut, das mit Giften behandelt ist, welche infolge ihres hohen Dampfdruckes bei der Lagerung giftige Gase oder Dämpfe entwickeln (z. B. Quecksilbermethylchlorid).
- (3) Auf mit Giften behandeltes Saatgut, das den Vorschriften des Absatzes 1 entspricht, finden, vorbehaltlich des Absatzes 2, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, sofern es in Packungen mit nicht mehr als 10 g Inhalt in den Verkehr gebracht wird.

Gifte als Schädlingsbekämpfungsund Holzschutzmittel

(1) Gift, das zur Bekämpfung von Schädlingen oder zum Holzschutz bestimmt ist (Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel), darf nur in Verbindung mit einer schriftlichen Gebrauchsanweisung und Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verbundenen Gefahren abgegeben werden. Bei Schädlingsbekämpfungsmitteln muß diese Belehrung middetens leiten. diese Belehrung mindestens lauten:

"Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!"

Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier abgesehen von zutreffenden Angaben über Bienenungefährlichkeit - sind unzulässig. Soweit solche Mittel unter Abteilung 1 oder 2 der Anlage 1 fallen, sind die Abgabe- Anlage 1 behältnisse unbeschadet der Bestimmungen des § 15 mit Abt. 1 u. 2 dem Totenkopfzeichen zu versehen, und zwar bei Mitteln der Abteilung 1 in weißer Farbe auf schwarzem Grund, bei Mitteln der Abteilung 2 in roter Farbe auf weißem Grund.

- (2) Es dürfen feilgehalten oder abgegeben werden:
- a) Arsenhaltige Mittel mit Ausnahme von arsenhaltigem Fliegenpapier nur, wenn sie mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt sind; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein verabfolgt werden
- b) arsenhaltiges Fliegenpapier nur, wenn es mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassia-extrakt zubereitet ist, und nur in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, dem Totenkopfzeichen und der Aufschrift "Gift" in schwarzer Farbe, deutlich und dauerhaft, versehen ist; eine dauerhafte Umhüllung muß verwendet werden;
- c) Mittel, die

Cumarinverbindungen, welche nicht insektizide Phos-phor- oder Phosphonsäureester oder -amide sind, oder

dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) oder seine Verbindungen oder

Alpha-Naphthylthioharnstoff

enthalten, nur, wenn sie deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben;

- d) fluorwasserstoffsaure (flußsaure) oder kieselfluorwasserstoffsaure Salze enthaltende Mittel nur, wenn sie deutlich und dauerhaft blau oder gelb gefärbt sind;
- e) Giftgetreide jeder Art nur, wenn es dauerhaft dunkelrot gefärbt ist;
- f) Mittel, die Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, nur, wenn sie deutlich und dauerhaft blau oder rot gefärbt sind; dies gilt nicht für technisches Zinkphosphid und Giftgetreide (Buchst. e);
- g) strychninhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel nur in Form von vergiftetem und nach Buchst. e) gefärbtem Getreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält;
- h) thalliumhaltige Mittel nur, wenn sie nicht mehr als 3 Hundertteile lösliche Thalliumsalze enthalten und mit mindestens 1 Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffes vermischt sind; für thalliumhaltiges Giftgetreide gilt die Färbevorschrift des Buchst. e).
- (3) In besonderen Einzelfällen kann der Innenminister hinsichtlich der Färbung der Mittel Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 zulassen.
- (4) Die örtlichen Ordnungsbehörden können im Benehmen mit dem Pfianzenschutzamt der zuständigen Landwirtschaftskammer befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen zu treffen sind.

§ 21

Gewerbliche Schädlingsbekämpfung

Gewerbliche Unternehmen zur Schädlingsbekämpfung einschließlich des Holzschutzes haben ihre Vorräte an Gitt nach den Vorschriften der §§ 4, 5, 6 und 9 und, soweit die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mitgeführt

werden, in verschlossenen, nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglichen Räumen aufzubewahren. Sie dürfen die Glite nur ihren Beauftragten überlassen.

IV. Bußgeldvorschriften

§ 22

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 1 und 5, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1 und 3, § 13, § 14 Abs. 1, § 15, § 16, § 18 Nr. 2, § 19, § 20 und § 21 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

V. Schlußbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmungen

- (1) Bisher erteilte Erlaubnisse oder Genehmigungen zum Handel mit Giften gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 2 im bisherigen Umrange weiter.
- (2) Gifte, die hinsichtlich Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung den Bestimmungen dieser Verordnung nicht genügen, jedoch insoweit den bisherigen Rechtsvorschriften entsprechen, dürfen bis zum 31. März 1964 aufgebraucht werden.

§ 24

Inkraittreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938 (Preuß. Gesetzsamml. 1938 Nr. 1 S. 1) in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1957 (GV. NW. S. 281) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1963

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Anlage 1

Verzeichnis der Gifte

Vorbemerkungen:

- A. In dem Verzeichnis ist durch die Worte "Abt. 1, 2 oder 3" hinter der Bezeichnung des Giftes angegeben, zu welcher Abteilung das Gift gehört.
- B. Zusätzliche Angaben über den Gehalt an Giften in Zubereitungen "bis zu ... "" oder "mehr als ... "" bedeuten, daß Zubereitungen des Giftes unter Berücksichtigung der Hinweisziffern gemäß Buchstabe C, bis zu dem bestimmten, beziehungsweise mit einem höheren als diesem Gehalt den für die dabei angegebene Abteilung geltenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht von den Vorschriften der Giftverordnung ausgenommen sind.
- C. Die Hinweisziffern 1) bis 5) bedeuten:
 - ¹) = als Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Giftfertigwaren und sofern die Vorschriften des § 20 Abs. 1 beachtet sind
 - 2) = als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver mit einem vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack
 - a) = als Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Giftfertigwaren und sofern die Vorschriften des § 20 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind
 - 4) = sofern die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Buchstabe c über die Färbung beachtet sind
 - 5) = in Form von Bändern, Streifen oder dgl., auf denen je Meter mindestens einmal die in § 20 Abs. 1 vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist.

Sind bei einer Position mehrere Hinweisziffern aufgeführt, so müssen die in den Hinweisziffern genannten Voraussetzungen zugleich erfüllt sein.

1 Aprilaitail (a. D. Vontory)	Ah4 1
+ Acrylnitril (z. B. Ventox)	Abt. 1 Abt. 2
 → Adoniskraut → Aethylenoxyd (z. B. Cartox, T-Gas)	Abt. 1
	Abt. 2
Agarizin	Abt. 1
- Akonitin und seine Verbindungen - Akonitimollen Akonitimout	Abt. 2
+ Akonitknollen, Akonitkraut	•
- Allylalkohol	Abt. 2 Abt. 2
+ Alpha-Naphthylthioharnstoff	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 30%1) u. 4)
Amylenhydrat	Abt. 2
Amylnitrit	Abt. 2
+ Antimonchlorür	Abt. 3
Apomorphin und seine Verbindungen	Abt. 2
+ Arsen und seine Verbindungen, auch Arsenfarben	Abt. 1
+ Atropin und seine Verbindungen	Abt. 1
Azetanilid	Abt. 2
+ Bariumverbindungen	Abt. 3
+ barrumveromdungen	ausgenommen: 1. Bariumsulfat
	2. in pyrotechnischen Erzeugnissen
🕂 Belladonnablätter, Belladonnawurzel	Abt. 2
- Benzaldehydcyanhydrin	Abt. 1
- Bilsenkraut, Bilsenkrautsamen	Abt, 2
Bittermandelöl, blausäurehaltiges	Abt. 2
Bittermandelwasser	Abt. 3
Bleiessig	Abt. 3
Bleizucker	Abt. 3
÷ Brechnuß	Abt. 2
Brechweinstein	Abt. 2
+ Brechwurzel	Abt. 3
Brom	Abt. 2
Bromaethan (Aethylbromid)	Abt. 2
Bromalhydrat	Abt. 2
Brommethan (Methylbromid)	Abt. 1
Bromoform	Abt. 2
+ Bruzin und seine Verbindungen	Abt. 1
Butylchloralhydrat	Abt. 2
+ Calabarsamen	Abt. 2
Cardol	Abt. 2
Chloralformamid	Abt. 2
Chlorodispäyren ovoh vorflüssigte	Abt. 2 Abt. 2
Chloressigsäuren, auch verflüssigte	
Chloroform + Chlorsäure und ihre Verbindungen;	Abt. 2
gemäß § 15 Abs. 2 müssen die Abgabebehältnisse den	
deutlich erkennbaren Hinweis tragen:	Abt. 3
"Nicht mit anderen Stoffen mischen!"	ausgenommen: in pyrotechnischen Erzeugnissen
Chromsaure Salze, lösliche	Abt. 3
Chromtrioxyd (Chromsäure), auch verflüssigtes	Abt. 2
+ Cumarinverbindungen, die nicht insektizide Phosphor-	1000 #
oder Phosphonsäureester oder -amide sind und als	<u>.</u>
Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 2
nordon .	Abt. 2 Abt. 3 2) und 4)
	ausgenommen: bis zu 1 % 3) u, 4) und wenn
	auf den Packungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist
- Curare	Abt. 1
1,2-Dibromaethan (Aethylenbromid)	Abt. 2
1,1-Dichloraethan (Aethylidenchlorid)	Abt. 2
1,2-Dichloraethan (Aethylenchlorid)	Abt. 2

- Dichlorbenzoldiazothioharnstoff	
(z. B. Promurit) und seine Verbindungen	Abt. 1
·	ausgenommen: bis zu 1 % und wenn
*	auf den Packungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist
+ Elaterin und seine Verbindungen	Aht 2
+ Emetin und seine Verbindungen	Abt. 1
+ Endoxy-hexahydrophthalate (z. B. Endothal)	Abt. 1
and the state of t	Abt. 3 bis zu 10 %¹)
+ Erythrophlein und seine Verbindungen	Abt. 1
Erythrophleum	Abt. 2
Euphorbium	Abt. 2
Farben, die Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadium, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten	Abt. 3
	ausgenommen: Bariumsulfat, Chromoxyd, Zink, Zinn und
	deren Legierungen als Metallfarben, Schwefel- kadmium, Schwefelselenkadmium, Schwefel-
•	zink, Schweielzinn (als Musivgold), Zinkoxyd,
	Zinnoxyd
- Fingerhutblätter	Abt. 2
— Fingerhutglykoside	Abt. 1
— Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)	Abt. 1
The management of forcing of the Control College Wellight	ausgenommen bis zu 1%
+ Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, lösliche	Abt. 2
	Abt. 3 in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50 Hundertteilen saurem flußsaurem Salz, soweit diese in geschlosse-
	nen Behältnissen mit der Aufschrift "Gift" abgege- ben werden, die Behältnisse eine Gebrauchsanweisung
	mit dem deutlich erkennbaren Hinweis "Vorsicht!
	Stift nicht anlecken!" enthalten und die Stifte an ihrem unteren Ende mit dem Behältnis fest verbunden sind
÷ Gelsemiumwurzel	Abt. 2
Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpeter- saures Strychnin oder als Krampfgift wirkende	
Pyrimidin-Abkömmlinge enthält	Abt. 2
- Giftlattichkraut, -saft	Abt. 2
- Giftsumachblätter	Abt. 2
Goldsalze	Abt. 3
- Gottesgnadenkraut	Abt. 2
+ Gummigutti	Abt. 2
- Homatropin und seine Verbindungen	Abt. 1
- Hydroxylamin und seine Verbindungen	Abt. 2
- Hyoscin und seine Verbindungen - Hyoscyamin und seine Verbindungen	Abt. 1 Abt. 1
+ Ignatiussamen	Abt. 2
- T Ignatiussamen	
Insektizide Ester der Carbaminsäuren:	
+ Dimethylcarbaminsäure-dimethyl-dihydroresorcinester	
(z. B. Dimetan)	Abt. 2
	Abt. 3 bis zu $5\%^{1}$ u. 2)
N-Methylcarbaminsäure-1-naphtylester (z. B. Sevin)	Abt. 2
9. 3	Abt. 3 bis zu $60\%^{1}$)
+ die übrigen (z. B. Isolan)	Abt. 1 mehr als 10%
	Abt. 2 bis zu 10%
	Abt. 3 bis zu 5%1) u. 2)
Turnfulfulful and afragicate also to the \$7.55	
Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe:	•
 a) + Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen- naphthalin (z. B. Endrin) 	Abt. 1 mehr als 20%
mprinimi (a. D. Midin)	Abt. 2 bis zu 20%
Oktachlor-tetrahydro-endomethylen-phthalan	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
(z. B. Telodrin)	Abt. 1

- b) + Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphen)
 - Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (z. B. Heptachlor)
 - + Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxy-methylen)-sulfit (z. B. Thiodan)
 - + Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylennaphthalin (z. B. Dieldrin)
 - Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylennaphthalin (z. B. Aldrin)
- c) Chlorbenzolsulfosäure-p-chlorphenylester (z. B. Chlorbenzolsulfonate)
 - Chlorphenyl-p-chlorbenzyl-sulfid (z. B. Chlorocide)
 - Hydroxy-bis-(p-chlorphenyl)-essigsäure-äthylester (z. B. Chlorbenzilat)
 - Tetrachlordiphenylsulfid (z. B. Aminert)
 - Tetrachlordiphenylsulfon (z. B. Tedion V 18)
- d) die übrigen z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan, Dichlor-diphenyl-trichlor-methylmethan (z. B. DDT), Hexachlor-cyclohexan (HCH), Kelthane, Metoxy-chlor, Perthane

Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin:

- a) Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid
 (z. B. Dimetox)
 - + Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox)
 - Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-diäthylester (z. B. Systox)
- b) + Dithiophosphorsäure-S-(dichlorphenyl-thiomethyl)-diäthylester (z. B. Phenkapton)
 - Phosphorsäure-(äthylsulfoxyäthyl)-dichlorvinylmethylester (z. B. Nexion)
 - + Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethylester (z. B. DDVP)
 - Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-dimethylester (z. B. Metasystox)
 - Thiophosphorsäure-S-isopropyläthyl-sulfoxydimethylester (z. B. S 410)
- c) Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diäthyl)-dioxanylenester (z. B. Delnav)
 - Bis-(Dithiophosphorsäure-diäthyl)-methylester (z. B. Ethion)

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 35%1)

ausgenommen:

bis zu 3% zum Streuen oder Stäuben 3) und wenn die Packungen zusätzlich den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: "Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!"

Abt. 2

Abt. 3 mehr als $80\%^1$) ausgenommen bis zu $80\%^3$)

Abt. 2

Abt. 31)

ausgenommen: a) Paradichlorbenzol

b) entweder bis zu 1 % oder bis zu 10% oder als Räucherpapier³)

Abt. 1

Abt. 1

Abt. 1

Abt. 1 mehr als 10%

Abt. 2 bis zu 10%

Abt. 3 bis zu $50\frac{0}{0}$

Abt. 1 mehr als 10%

Abt. 2 bis zu 10%

Abt. 3 bis zu 50%1)

ausgenommen: entweder bis zu 10%³) u. ⁵) oder bis zu 1% in Form von Kugeln, Tafeln oder dergleichen³)

Abt. 1 mehr als 10%

Abt. 2 bis zu 10%

Abt. 3 bis zu 50%1)

Abt. 1 mehr als 10%

Abt. 2 bis zu 10%

Abt. 3 bis zu 50 %1)

Abt. 1 mehr als 10%

Abt. 2 bis zu $10\frac{0}{10}$

Abt. 3 bis zu 50%1)

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 50%¹)

Abt. 2

Abt. 3 bis zu 50%1)

ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist³)

 Dithiophosphorsäure-(4,6-diamino-1,3,5-triazin-(2)-yl)-methyl-0,0-dimethylester (z. B. Menazon) Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50%ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist³) + Dithiophosphorsäure-dikarbäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Malathion) Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50%¹) ausgenommen: bis zu $0.5\,{\rm ^{\circ}}_{\rm o}$ in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist³) - Dithiophosphorsäure-(N-methylacetamido)-0,0dimethylester (z. B. Dimethoat) Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50%) ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist³) Phosphorsäure-(4-chlorphenyl-thioaethyl)-dichlorvinyl-methylester (z. B. Phenexion) Abt. 2 Abt. 3 bis zu $50\%^{1}$) ausgenommen: bis zu 3 %²) oder bis zu 0,5 % in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben Phosphorsäure-1,2-dibrom-2,2-dichloraethyl-Abt. 2 dimethylester (z. B. Dibrom) Abt. 3 bis zu 50%1) ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist3) + Thiophosphorsäure-(chlor-methyl-oxycumarin)-diathylester (z. B. Resitox) Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50%1) Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester Abt. 2 (z. B. Chlorthion) Abt. 3 bis zu 50% ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist²) + Thiophosphorsäure-isopropyl-methylpyrimidyl-Abt. 2 diäthylester (z. B. Diazinon) Abt. 3 bis zu 50%ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist3) - Thiophosphorsäure-(methyl-methylmercaptophenyl)-Abt. 2 dimethylester (z. B. Mercaptophos) Abt. 3 bis zu $50^{0/1}$) ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist3) Trichloroxyäthyl-phosphonsäure-dimethylester
 (z. B. Dipterex, Trichlorphon) Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50%²) ausgenommen: bis zu 5% in Form von Kugeln, Tareln oder dergl.³) d)-1 + Dithiophosphorsäure-p-chlorphenyl-thiomethyldiathylester (z. B. Trithion) Abt. 1 Abt. 2 bis zu 30% Abt. 3 bis zu 10%1) + Thiophosphorsäure-aethylsulfoxyaethyl-dimethyl-Abt. 1 ester (z. B. R 2170) Abt. 2 bis zu 30% Abt. 3 bis zu 10 %1) d)-2 - Phosphorsäure-(2)-diäthylamido-1-chlorcrotonyl)dimethylester (z. B. Phosphamidon) Abt. 1

Abt. 2 bis zu 30%1)
Abt. 1 mehr als 10%

Abt. 2 bis zu 10%

Abt. 3 bis zu 1 $\%^{1}$) als gebrauchsfertige Sprühmittel, auch in Form von Sprühdosen

- Phosphorsäure-methyl-chlorathyl-chlorvinylester

e)	+	die übrigen (z. B. Aethyl- und Methylparation		
		(E 605) Gusathion, Potasan)	Abt. 1 mehr a	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
-		•	Abt. 2 bis zu 1	10%
		•	Abt. 3 bis zu 5	5% ¹) und entweder ²) oder ⁵)
	÷	Jalapenharz, Jalapenknollen	Abt. 2	
	•	Jod, auch gelöst und seine anorganischen Verbin-		
-		dungen	Abt. 3	
			ausgenommen	Silberjodid
		Jodoform	Abt. 3	•
		Kadmium und seine Verbindungen	Abt. 3	:
		Kalium .	Abt. 3	
		Kaliumhydroxyd	Abt. 3 mehr al	
			ausgenommen	: Zubereitungen, die als Reinigungsmittel i zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fe tigen Packungen mit dem deutlich erken baren Hinweis: "Vorsicht! Ätzend! Auge schützen! Für Kinder unzugänglich aufzi bewahren!" in den Verkehr gebracht werde
		Kantharidin und seine Verbindungen	Abt. 1	•
	÷	Kieselfluorwasserstoffsäure und ihre Salze	Abt. 2	
	•	Kirschlorbeeröl	Abt. 2	
		Kirschlorbeerwasser	Abt. 3	
			Abt. 3	
		Koffein und seine Verbindungen		
,		Kokkelskörner	Abt. 2	
		· Kolchizin und seine Verbindungen	Abt. 1	
	÷	· Koloquinten	Abt. 3	
	÷	Koniin und seine Verbindungen	Abt. 1	
		Kotoin	Abt. 2	
	÷	Kreosot	Abt. 3	
	÷	Kresole, auch sog. rohe Karbolsäure (rohes Phenol),	-	
	•	Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren	Abt. 3	
	-		ausgenommen	: Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifer lösungen usw.), die nicht mehr als 1 % Kres enthalten
		Krotonöl	Abt. 2	
	,	Lobelienkraut	Abt. 3	
	-			
		- Maiglöckchenglykoside	Abt. 2	
		- Maiglöckchenkraut	Abt. 2	
	÷	Meerzwiebel	-Abt. 3	
	<u>:</u>	- Meerzwiebelglykoside	Abt. 2	÷ -
		,	Abt. 3¹)	
	+	- Metaldehyd	Abt. 2	
	-	-	ausgenommen	: 1. Brennstofftabletten, sofern sie einen vo
				Genuß abschreckenden Geschmack au weisen und in einer zur Abgabe an de
		,	-	Verbraucher bestimmten fertigen Packur
				mit der deutlichen Kennzeichnung: "Vo
				sicht! Metaldehyd! Unter Verschluß un für Kinder unzugänglich aufzubewahren
				in den Verkehr gebracht werden,
				2. bis zu 10%³)
		Methanol, Brennmethanol auch als Zubereitung	Abt. 3	
	-	and Mader of thing.		: Brennmethanol, auch als Zubereitung, da
			3	als Warnstoffe 2 Liter 90% iges Handel
				benzol und 0,05 g Methylviolett auf 100 Lit
		-	-	enthält und dessen Abgabegefäße 1. die deutlich sichtbare Aufschrift trager
				"Methanol, Vorsicht Gift! Nur für Bren
				zwecke! Auch durch Destillieren nicht z
			-	entgiften! Einatmen der Dämpfe gesund heitsschädlich! Mit Brennmethanol b
		•		netzte Hautstellen sofort gründlich m
				Wasser reinigen!"
				2. an keiner Stelle die Worte "Alkohol
				"Spiritus", "Sprit" oder "Geist", aud nicht in Wortverbindungen aufweisen
	<u>:</u>	- Mutterkorn	Abt. 3	
٠.	•	Narcein und seine Verbindungen	Abt. 2	
	•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		

- Narkotin und seine Verbindungen	Abt. 2
Natrium	Abt. 3
- Natriumhydroxyd	Abt. 3 mehr als 5% ausgenommen: Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: "Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!" in den Verkehr gebracht werden
÷ Nieswurzel, grüne und schwarze	Abt. 2
- Nikotin und seine Verbindungen	Abt. 1
Nitrobenzol	Abt. 2
Nitroglycerinlösungen Nitroverbindungen, organische soweit es sich handelt um	Abt. 1
a) Dinitro-alkyl-phenyl-(dimethyl-acrylat)	
(z. B. Acrizid)	Abt. 2
	Abt. 3 bis zu 30%¹)
2,4-Dinitro-6-(1'-methyl-heptyl)-phenyl-crotonat (z. B. Karathane)	Abt. 2
	Abt. 3 bis zu 30% (1)
b) andere Nitroalkylphenole, soweit sie nicht unter	, ,
die Pos. "Insektizide Ester und Amide" fallen, und ihre Salze	Abt. 2
und fine Saize	Abt. 3 2,6-Di-tert-butyl-4-nitro-phenol ¹)
Organo-Zinnverbindungen und Zubereitungen, letztele oweit sie als Schädlingsbekämpfungs-	Abt. 1
mittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 2 Triphenylzinnacetat ¹)
	Triphenylzinnhydroxyd ¹)
	Abt. 3 Zubereitungen bis zu 25% Triphenylzinnacetat oder Triphenylzinnhydroxyd¹)
÷ Oxalsäure	Abt. 2
- Oxalsaure Salze, lösliche	Abt. 3
	ausgenommen: Zubereitungen, die in zur Abgabe an Ver- braucher bestimmten fertigen Packungen mit der deutlichen Kennzeichnung: "Für Kinder unzugänglich aufzubewahren" in den Ver- kehr gebracht werden
Paraldehyd	Abt. 2
- Paraphenylendiamin und seine Verbindungen	Abt. 3
Phenacetin	Abt. 3
Phenol (Karbolsäure), auch verilüssigtes und verdünntes	Abt. 3 mehr als 3%
Phosphor, (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und Zubereitungen, die als Schädlings- bekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 1
÷ Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen	
(z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink)	Abt. 1 mehr als 7% Abt. 2 bis zu 7%
+ Physostygmin und seine Verbindungen	Abt. 1
Pikrinsäure und ihre Verbindungen	Abt. 3
Pikrotoxin Piklamin and aring Varbindanas	Abt. 1
+ Pilokarpin und seine Verbindungen	Abt. 2
Quecksilberverbindungen	
a) Quecksilber-(I)-chlorid (Kalomel)	Abt. 3
b) + die übrigen Quecksilberverbindungen, auch Farben	Abt. 1 ausgenommen: Quecksilber-(II)-sulfid (Zinnober)
Sabadillessig	Abt. 3
Sabadillsamen	Abt. 2
- Sadebaumspitzen, Sadebaumspitzenöl	Abt. 2
Salpetersäure, auch rauchende, auch in Zubereitungen mit Salzsäure	Abt. 3

	-11:0
÷ Salpetrigsaure Salze	Abt. 3 ausgenommen: Als Nitritpökelsalz nach dem Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebens- mittelwarkels Gibricoster von 10, 6, 1034
	mittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. 6. 1934 (RGBI, I S. 513)
Salzsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile Säure enthält, auch in Zubereitungen mit Salpeter-	
säure	Abt. 3
Santonin	Abt. 2
- Schierlingfrüchte, Schierlingkraut	Abt. 2
- Schwefelkohlenstoff	Abt. 3
Schwefelsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile Säure enthält	Abt. 3
Senföl, aetherisches	Abt. 2
Silbersalze	Abt. 3
	ausgenommen: Silberbromid, Silberchlorid, Silberjodid
Skammoniaharz, Skammoniawurzel	Abt. 2
- Skopolamin und seine Verbindungen	Abt. 1
+ Spanische Fliegen	Abt. 2
- Stechapfelblätter, Stechapfelsamen	Abt. 2
Stephanskörner	Abt. 3
÷ Strophanthine	Abt. 1
+ Strophanthussamen	Abt. 2
- Strychnin und seine Verbindungen	Abt. 1
	Abt. 2 Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampigift wirkende Pyrimidin-Abkömmlinge enthält (s. auch unter Giftgetreide)
Sulfonal und seine Abkömmlinge	Abt. 2
+ Tabakextrakt	Abt. 1 mehr als 10% Nikotingehalt
•	Abt. 3 bis zu 10% Nikotingehalt
+ Tetrachlorkohlenstoff	Abt. 2
	ausgenommen in Feuerlöschern
	Abt. 3 Tetrachlorkohlenstoff enthaltende Zubereitungen, soweit sie als Reinigungs- oder Fleckentfernungsmittel in Mengen unter einem halben Liter in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, die die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: "Enthält Tetrachlorkohlenstoff. Vorsicht! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich. Größere Mengen nicht in geschlossenen Räumen anwenden. Für Kin-
The life and sain Vonbinder	der unzugänglich aufzubewahren."
+ Thallin und seine Verbindungen	Abt. 2
† Thalliumverbindungen	Abt. 2
- Trichloracetonitril (z. B. Tritox)	Abt. 1
1,1,2-Trichloraethylen	Abt. 2
- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	Abt. 1.
Trimethylaethylen	Abt. 2
🕂 Uransalze, lösliche und Uranfarben	Abt. 1
Urethan	Abt. 2
÷ Veratrin und seine Verbindungen	Abt. 1
- Veratrumwurzel	Abt. 2
+ Wasserschierlingkraut	Abt. 2
+ Zeitlosenknollen, Zeitlosensamen	Abt. 2
Zinksalze, lösliche	Abt. 3
Zinnsalze	Abt. 3
+ Zyanwasserstoffsäure (Blausäure) und ihre Salze	Abt. I

Anlage 2

Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift

Nr.

	(.vame und Deith bz#.	Firmen- und Branchenangabe)
	•	
		schrift)
. , ,		
unscnt	(Menge und Name	e des Gifts)
		`
ı erwerben zum Z	wecke	
•••••		
***************************************	***************************************	
••••••		
amana dan Emanada	and die ammende am 7 mod	shaatissaassaa baatalaan Issisa Dadaulaan
egen den Erwerb	und die angegebene Zweck	bestimmung bestehen keine Bedenken.
egen den Erwerb	und die angegebene Zweck	bestimmung bestehen keine Bedenken.
		bestimmung bestehen keine Bedenken
	, den .	19
	, den .	19
	, den .	19

Dieser Erlaubnisschein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein nach § 14 der Verordnung über den Handel mit Giften — Giftverordnung — vom 4. März 1963) nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Ausstellungstag seine Gültigkeit, sofern nichts anderes auf ihm ausdrücklich vermerkt ist.

Seite

Giftbuch

Bezeichnung d. Erlaubnis- scheins nach Nr. Behörde und Nummer		Abgabe des Giftes		Angegebene Zweckbe-	Angegebene Zweckbe- stimmung des Giftes Name, Beruf bzw. Bran- chenangabe u. Anschrift d. Erwerbers		Name des Abgebers	
Nr.	Behörde und Nummer	Tag	Name	Menge	stimmung des Giftes	u. Anschrift d. Erwerbers	Name, Beruf u. Anschrift d. Abholers	Abgebers
					-			
-					-			
						į		:
						<u> </u> :		:
					-			:
							- 	:
						i		:
		! }						-
								-
	•	-						
				,		ļ		
						-	\ 	
								:
								: :
								: :
		-	-			-		:
	-							
			•					:
			-					
								· :
							-	
-								:
-					•			:

	Anlage 4	
	n de Latina de la composición de la co La composición de la	at and the
(Nr. des Giftbuchs)	$(-1)^{\frac{1}{2}} (-1)^{\frac{1}{2}} (-1)$	
Empfangsbescheinigur	graph Carport has a subject	
(Giftschein)	(g)	Ų.
(Girtschein)		
7on		
(Abgebender Betrieb)		
n		
(Ort und Straße)		
nabe ich(Menge und Name des Gift		17
		2.572.7.34
um Zwecke	NO 18 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	- 11
		2 - 5 %
	The state of the s	
gut verschlossen und deutlich bezeichnet erhalten.		and and
(Nur auszufüllen, soiern das Gift durch einen Beauftragten	abgeholt werden sol!)*)	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten	abgeholt werden sol!)*)	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten	abgeholt werden sol!)*)19	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten	abgeholt werden sol!)*)19	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten	abgeholt werden sol!)*)	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten	abgeholt werden sol!)*)	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten	abgeholt werden sol!)*)	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten	abgeholt werden sol!)*)	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten den den den *) Empfangsbescheinigung des Be	abgeholt werden sol!)*)	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten den "den "*) Empfangsbescheinigung des Be	abgeholt werden sol!)*) 19 (Eigenhändige Unterschrift Name und Vorname) (Anschrift)	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten den "den "den ") Empfangsbescheinigung des Be	abgeholt werden sol!)*)	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten den "den "den ") Empfangsbescheinigung des Be	abgeholt werden sol!)*)	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten , den	abgeholt werden sol!)*)	
(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten, den	abgeholt werden sol!)*)	
*) Empfangsbescheinigung des Be Das vorgenannte Gift habe ich im Auftrage des/der n Empfang genommen; ich werde das Gift unverzüglich	(Eigenhändige Unterschrift Name und Vorname) (Anschrift) (Anschrift) (Anschrift) auftragten (Name des Erwerbers) an meinen Auftraggeber abliefern.	
*) Empfangsbescheinigung des Be Das vorgenannte Gift habe ich im Auftrage des/der Empfang genommen; ich werde das Gift unverzüglich	auftragten (Name des Erwerbers) an meinen Auftraggeber abliefern.	
*) Empfangsbescheinigung des Be Das vorgenannte Gift habe ich im Auftrage des/der n Empfang genommen; ich werde das Gift unverzüglich	(Eigenhändige Unterschrift Name und Vorname) (Anschrift) (Anschrift) (Name des Erwerbers) an meinen Auftraggeber abliefern. 19	
*) Empfangsbescheinigung des Be Das vorgenannte Gift habe ich im Auftrage des/der n Empfang genommen; ich werde das Gift unverzüglich	auftragten (Name des Erwerbers) an meinen Auftraggeber abliefern.	
*) Empfangsbescheinigung des Be Das vorgenannte Gift habe ich im Auftrage des/der n Empfang genommen; ich werde das Gift unverzüglich	(Eigenhändige Unterschrift Name und Vorname) (Anschrift) (Anschrift) (Name des Erwerbers) an meinen Auftraggeber abliefern. 19	

2121

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln

Vom 8. März 1963

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS.NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 9. Januar 1962 (GV.NW. S. 41) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Buchstabe d werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: "weitere Angaben, die sich aus der Anlage I ergeben."
- 2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: "Die Abgabebehältnisse von Chlorsäure und ihren Salzen müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: "Nicht mit anderen Stoffen mischen! Nur unvermischt ausstreuen oder in Wasser lösen!"
- In § 4 Abs. 1 werden die Worte "arsenhaltige Pflanzenschutzmittel ... grün," gestrichen.

- 4. In § 4 Abs. 2, Zeile 3 wird das Wort "grün", gestrichen.
- In § 4 Abs. 5, Zeile 3 wird nach dem Wort "aufweisen" eingefügt:

"Pflanzenschutzmittel der Abteilung 3 der Anlage I, die als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver verwendet werden, müssen einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen;"

 Die Anlage I wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.

. 2

Giftige Pflanzenschutzmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht genügen, dürfen — soweit sie hinsichtlich der Beschaffung, Verpackung und Aufmachung den bisher geltenden Bestimmungen entsprechen — bis zum 31. Dezember 1963 aufgebraucht werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Weyer Anlage

Anlage 1

Giftige Pflanzenschutzmittel

Vorbemerkungen:

In dem Verzeichnis ist durch die Worte "Abteilung 1, 2 oder 3" hinter der Bezeichnung des giftigen Pflanzenschutzmittels angegeben, zu welcher Abteilung das giftige Pflanzenschutzmittel gehört.

Die Hinweiszeichen *), **), ***) bedeuten:

- *) = die Zubereitungen müssen deutlich und dauerhaft gefärbt sein und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben (§ 4),
- **) = die Packungen müssen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: "Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens-oder Futtermitteln lagern!" (§ 3 Abs. 2,)
- ***) = Zubereitungen als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver müssen einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen (§ 4 Abs. 5).

Sind bei einer Position mehrere Hinweiszeichen aufgeführt, müssen die unter den Hinweiszeichen aufgeführten Voraussetzungen zugleich erfüllt sein.

Sonderregelungen

Allylalkohol		Abt. 2	
Alpha-Naphthylthioharnstoff		Abt. 2	
	bis zu 30%*)	Abt. 3	
- -	010 24 00 70 7		•
Bariumverbindungen		Abt. 3	
Chlorsäure und ihre Salze:	. *	Abt. 3	
gemäß § 3 Abs. 2 müssen die Abgabebe	ehältnisse den deut-		
lich erkennbaren Hinweis tragen: "Nic	ht mit anderen		
Stoffen mischen! Nur unvermischt auss Wasser lösen."	streuen oder in		
yy doser roserr,			• •
Cumarinabkömmlinge, die keine insektizie	den Phosphor-		•
säure- oder Phosphonsäure-ester oder -	amide sind	Abt. 3	ausgenommen:
			Zubereitungen bis zu 1% in abgabeiertigen Pak-
	-		kungen, soweit diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 1% nicht übersteigenden Gehalts an
	•		Cumarinabkömmlingen tragen*) **)
			3 , ,
Dichlorbenzoldiazothioharnstoff			
(z. B. Promurit) und seine Verbindunge	en	Abt. I	ausgenommen:
			Zubereitungen bis zu 1% in abgabefertigen Packungen, soweit diese die deutlich erkennbare Aufschrift
			des 1% nicht übersteigenden Gehalts an diesen Stof-
·		-	fen tragen*) **)
Endowy hovehydronbibolete (c. D. Endoil	no.T\		
Endoxy-hexahydrophthalate (z. B. Endotl	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Abt. 1	
	bis zu 10%	Abt. 3	
•	013 Zu 10 / ₀	AUL.	
Fluorverbindungen, anorganische		Abt. 2	
3 , 3			•
Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5% sal	petersaures		
Strychnin oder als Krampfgift wirkend	le Pyrimidin-Ab-	Abt. 2	
kömmlinge enthält		AUI. 2	
Insektizide Ester der Carbaminsäuren			
1. Dimethylcarbaminsäure-dimethyl-di	hvdro		
resorcinester (z. B. Dimetan)	ny dro-	Abt. 2	2
	bis zu $5\frac{0}{10}$ ***)	Abt. 3	
2. N-Methylcarbaminsäure-l-naphthyle	ster (z B Sevin)		
za za za mongroupou de la mapacing le	mehr als 60%	Abt. 2	
	bis zu 60%.	Abt. 3	
2 dia übrigan (z. P. Isalan)	70.		
3. die übrigen (z. B. Isolan)	mehr als 10%	Abt.	
	bis zu 10%	Abt. 2	
	bis zu 5%***)	Abt. 3	}
•			
Insektizide und akarizide chlorierte Kohle	enwasserstoffe		
1. Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-end	omethylen-		
naphthalin (z. B. Endrin)		1 h i	
	mehr als 20 % bis zu 20 %	Abt. :	
017 - 112 - 1-1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1		Aut. 2	
Oktachlor-tetrahydro-endomethylen (z. B. Telodrin)	-рптпагап	Abt.	
		1100	•
2. Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphe	· 1		
Heptachlor-tetrahydro-endomethyle	n-		
inden (z. B. Heptachlor)		41.	
Hexachlor-bicyclohepten-bis- (oxymethylen)-sulfit (z. B. Thiodan)	mehr als 35%	Abt.	
	bis zu 35%	ADT.	3 ausgenommen:
Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo- endo-dimethylen-naphthalin			bis zu 3% als Streu- oder Stäubemittel in abgabe- fertigen Packungen, die
(z. B. Dieldrin)			a) die Angabe des Wirkstoffs enthalten und
Hexachlor-hexahydro-exo-endo-			b) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen:
dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin))] .	-	"Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen"

3. Chlorbenzolsulfosäure-p-chlorphenylester (z. B. Chlorbenzolsulfonate)

Chlorphenyl-p-chlorbenzyl-sulfid (z. B. Chlorocide) Hydroxy-bis-(p-chlorphenyl)-essigsäure-aethylester (z. B. Chlorbenzilat)

Tetrachlordiphenylsulfid (z. B. Aminert) Tetrachlordiphenylsulfon (z. B. Tetradifon)

 die übrigen, z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan, DDD, Dichlordiphenyltrichlormethylmethan (DDT), DFDT, Hexachlorcyclohexan (HCH), Kelthane, Methoxychlor, Perthane

Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen in abgabefertigen Packungen bis zu 80%, die

- a) eine Gebrauchsanweisung enthalten,
- b) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienen-unschädlichkeit) aufweisen**)

Abt. 3 ausgenommen:

- a) in Zubereitungen bis zu 1 %
- b) in Zubereitungen bis zu 10% in abgabefertigen Packungen, wenn die Packungen
 - aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten,
 - bb) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen**)
- c) Paradichlorbenzol

Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin:

- 1. Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox) Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox) Thiophosphorsäure-aethylthioaethyl-diaethylester (z. B. Systox)
- 2. Dithiophosphorsäure-S-(dichlorphenyl-thiomethyl)diaethylester (z. B. Phenkapton)

Phosphorsäure-(aethylsulfoxyaethyl)-dichlorvinylmethylester (z. B. Nexion)

Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethylester (z. B. DDVP) Thiophosphorsäure-2-aethylsulfoxyaethyl-dimethylester (z. B. R 2170)

Thiophosphorsäure-S-(β -aethyl-sulfoxy-isopropyl)dimethylester (z. B. S. 410)

Thiophosphorsäure-aethylthioaethyl-dimethylester (z. B. Metasystox)

- diaethylester (z. B. Trithion)
- mehr als 30% bis zu 30% bis

bis

Abt. 1 Abt. 2 Abt. 3

4. Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-dioxanylenester (z. B. Delnav)

Bis-(Dithiophosphorsäure-diaethyl)-methylester (z. B. Ethion)

Dithiophosphorsäure-dikarbaethoxyaethyl-dimethylester (z. B. Malathion)

Dithiophosphorsäure-(N-methylacetamido)-0,0-dimethylester (z. B. Dimethoat)

Phosphorsäure-(4-chlorphenyl-thioaethyl)-dichlorvinyl-methylester (z. B. Phenexion)

Phosphorsäure-1,2-dibrom-2,2-dichloraethyldimethylester (z. B. Dibrom)

Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion)

Thiophosphorsäure-isopropyl-methylpyrimidyldiaethylester (z. B. Diazinon)

Thiophosphorsäure-(methyl-methylmercaptophenyl)-dimethylester (z. B. Mercaptophos)

Trichloroxyaethyl-phosphonsäure-dimethylester (z. B. Trichlorphon)

Abt. 1

mehr als 50%

zu 50%

zu 10%

Abt. 1

Abt. 3

mehr als 50% Abt. 2

zu 50% bis Abt. 3 ausgenommen:

Zubereitungen bis zu 0,5 % dieser Ester in Sprühdosen, die a) die Angabe des Wirkstoffs b) eine Gebrauchsanweisung enthalten **)

Sonderregelungen

5. Phosphorsäure-(2)-(diaethylamido-			
dimethylester (z. B. Phosphamidor	mehr als 30 % bis zu 30 %	Abt. 1 Abt. 2	
6. die übrigen (z. B. Aethyl- und Met	hylparathion		
(E 605), Gusathion, Phosdrin, Pota	mehr als 10% bis zu 10% bis zu 5%	Abt. 1 Abt. 2 Abt. 3***)	
Kresole, auch sogenannte rohe Karbolss Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäu	äure (rohes Phenol), ren	Abt. 3 ausgenommen: Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.) bis zu 1% Kresol	l
Meerzwiebel		Abt. 3	
Meerzwiebelglykoside		Abt. 3	
Metaldehyd		Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 10% in abgabefertigen Pak- kungen**)	
Nikotin und seine Verbindungen		 Abt. 1 ausgenommen: Zubereitungen in fester Form bis zu 4% Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, Räuchermittel) in abgabefertigen Packungen, wenn a) die Zubereitungen einen vom Genuß abschrekkenden Geruch oder Geschmack aufweisen und b) die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: "Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel!" 	- l
Nitroverbindungen, organische, soweit e	s sich handelt um		
1. Di-tert-butyl-p-nitrophenol	1a#)	Abt. 3	
 Dinitro-alkylphenyl-dimethyl-acry (z. B. Acrizid) Dinitro-methyl-heptylphenylcrotor (z. B. Karathane) 	mehr als 30%	Abt. 2 Abt. 3	
3. andere Nitroalkylphenole, die nich oder Phosphonsäureester oder -am Salze	t Phosphorsäure- ide sind und ihre	Abt. 2	
Organo-Zinnverbindungen			
1. Triphenylzinnazetat Triphenylzinnhydroxyd) mehr als 25 %) bis zu 25 %	Abt. 3	
2. die übrigen		Abt. 1	
Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigt	und verdünnt	Abt. 3 ausgenommen: 1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen bis zu 3%	}
	·	2. Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen bis zu 10% Phenol in abgaberertigen Packungen, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: "Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen!"	i
Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbi (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzin	ndungen		
(2. D. r nospnorkatzium, r nospnorzim	mehr als 7% bis zu 7%	Abt. 1 Abt. 2	
Pyrimidin-Abkömmlinge, als Krampfgii siehe Girtgetreide	t wirkende,		
Quecksilberverbindungen		Abt. 1	
Schwefelkohlenstoff		Abt. 3	
Strychnin, salpetersaures, siehe Giftgetr	eide		
Tabakextrakt mit einem Nikotingehalt	von mehr als 10% bis zu 10%		
the state of the s	70	CTT BTXX 4000 C 440	

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.